

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 9. Februar 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Fig. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Dienstag, den 15. März 1898 in der Stadt Gleiwitz,

Mittwoch, den 23. März 1898 in der Stadt Oppeln,

Dienstag, den 22. März 1898 in der Stadt Neustadt O.S.

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar für Gleiwitz an den königlichen Kreis-Bezirksarzt Stephan in Gleiwitz, für Oppeln an den com. königlichen Kreis-Bezirksarzt Graul in Oppeln und für Neustadt an den königlichen Kreis-Bezirksarzt Kattner in Neustadt O.S. spätestens 8 Tage vor den betreffenden Prüfungsterminen zu richten.

Mit den bezüglichen Anträgen sind: 1. ein Geburtschein, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Beschäftigung bestanden hat und 4. die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mk. sowie 5 Pfennige Abtragsgebühr einzufenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Zum Anschluß hieran bringe ich noch zur Kenntniß der Beteiligten, daß von der Schmiede-Zunft in Ratibor ein Hufbeschlagsprüfungstermin auf **Sonntag, den 19. März 1898** und von der Schmiede-Zunft in Keiße ein solcher auf **Dienstag, den 29. März 1898** angesetzt worden sind und Meldungen zu diesen Prüfungen an die Vorstände der Schmiede-Zünfte in Ratibor bezw. zu Keiße zu richten sind.

Oppeln, den 25. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Im Interesse der Schule ist es erwünscht, daß die Polizeibehörden von allen Strafverurtheilungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 63) gegen Schüler (Schülerinnen) einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungenügend Kenntniß geben.

Ich erlaube daher, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Die Mittheilungen sind, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstalts-Directoren und, wenn Schüler von Volksschulen in Frage kommen, an die Schul- und Kreis-Schul-Inspektoren zu richten.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Der Minister des Innern. gez. von der Rede.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiernit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden, mit dem Bemerkten, daß die Mittheilungen, soweit Volksschüler in Frage kommen durchweg an die Kgl. Kreis-Schulinspektoren zu richten sind. Groß-Strehliß, den 2. Februar 1898.

In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C Nr. 1 Abs. 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 S. 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen, sowie der Ziffer 45 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. D.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a. D.) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. Ziffer 14 C Nr. 1.

1. An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Bordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit“ versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

den . . . ten . . . 18 . . .

Dem Gastwirth . . . wird auf das Gesuch vom . . . Mts. hierdurch die polizeiliche

Genehmigung erteilt, in seinem Lokale . . . am . . . ten . . . 18 . . . ten von . . .

Uhr Nachmittags bis . . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . . Mark . . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . Kasse zu zahlen.

das Stüd zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ Mark enthalten außerdem einen Bordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pfg. rechtfertigt.

2. Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 wird aufgehoben.

II. Ziffer 45 Abs. 2 und Beilage 2:

1) Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten:

Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

2) Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß.

betreffend d . . . Grundstück		Strafe (Plaß)
in	Nummer	
in d
in d
in d
in d
in d

Bemerkungen:

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Pfsterpachtverträge, Mieth- und Pfstermiethverträge, sowie antichresische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund eines förmlichen schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, oder in einem Verträge der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Pfsterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gemessener Miethsvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Besteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gemessener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. pp.

3. pp.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerung vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (der antichresischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pfg. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pfg. wobei überschneidende Steuerbeträge auf je 50 Pfg. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zins bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt 0,50 Mark

bei einem Zins bezw. einer Nutzung von mehr als 500—1000 Mark der Stempel beträgt 1,— "

bei einem Zins bezw. einer Nutzung von mehr als 1000—1500 Mark der Stempel beträgt 1,50 "

u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesamtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht-, Mieth- u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesamtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. October 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiete von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $\frac{1}{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miete von (100 + 400) = 500 Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miete von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miete von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenzemplare der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. pp.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Uebersicht des Näheren zu bezeichnen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. pp.
9. pp.
10. pp.
11. pp.
12. pp.
13. pp.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- pp. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- pp. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- pp. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialeien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miete ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückgehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miete sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miete u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miete u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nummer	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers.)	Bezeichnung des Vertrages		Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der P. ht, Miete oder des Nutztrages		Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miete oder des Nutztrages		Betrag des Stempels					
		Datum.	Art.		jährlich	monatlich	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.		
													Mark	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.				
1.	Friedrich Müller	15 3	97	Miete	1 4 97 — 15 4 97	—	—	30	—	15	—	—	50	
2.	Johann Beständig	20 3	97	desgl.	1 4 97 — 30 11 97	6000	—	—	—	4000	—	—	4	
3.	Ernst Unverzogen	31 3	97	desgl.	1 4 97 — 31 3 99 und zwar 1 4 97 — 31 12 97 1 1 98 — 31 12 98 1 1 99 — 31 3 99	3000	—	—	—	2250 3000 750	—	—	2 3 1	50
4.	Heinrich Habermann	15 7	97	Pacht	1 10 97 — 30 9 97 und zwar 1 10 97 — 31 12 97 1 1 98 — 31 12 11 1 1 12 — 31 12 16 1 1 17 — 30 9 17	3600	—	—	—	900 14 Mal je 3600 5 Mal je 4800 3600	—	—	—	1 56 25 4

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, veröffentlichte ich Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermietters, Verpächters u. s. w.

Das Haupt-Stempel-Magazin hieselbst ist beauftragt worden, die neuen Formulare zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten alsbald herzustellen und den beteiligten Behörden auf Verschreibung zu liefern. Zu Genehmigungen dieser Art können sowohl diese Formulare als auch die andern Formulare, die nur mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit“ versehen sind, benutzt werden. Für die neuen Formulare kommen die Vorschriften des Anhanges zu den Dienstvorschriften (S. 197 fg. der amtl. Ausg.) in gleicher Weise zur Anwendung wie für die jetzt in Gebrauch befindlichen Stempeldruckbogen betreffend die Genehmigung der Veranstaltung von Lustbarkeiten. Die vorhandenen Bestände der alten Formulare zur Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichnissen sind zunächst aufzubringen.

Nachdem in Folge der Aufhebung des vierten Absatzes der Nr. 1 der Ziffer 14 C der Ausführungs-Bekanntmachung der Verlauf der Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten an Privatpersonen frei gegeben ist, wird mit besonderer Sorgfalt darauf zu halten sein, daß überall nach den Bestimmungen unter V der von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen allgemeinen Verfügung vom 15. No-

vember 1896 J. R. III 15634, Min. d. Inn. I A. 9079 (Centralbl. der Abgaben pp. Vermaltung 1896 S. 649, Min. Bl. der I. R. 1896 S. 239) verfahren wird. Es ist also insbesondere zu überwachen, daß der Steuerfuß von 1,50 M. die Regel zu bilden hat und daß die Erhebung des geringeren Satzes nur **ausnahmsweise** und nur dann gestattet ist, wenn **besondere Gründe** zu einer Ermäßigung vorliegen. Auch sind entsprechend der Ziffer 7 der Dienstvorschriften (S. 131 und 132 der amtl. Anz.) von den die Genehmigungen ertheilenden Behörden die Gründe für die Anwendung des geringen Satzes sowohl in den Akten als auch auf den Genehmigungen selbst zu vermerken. Zu diesem Behuf sind die Formulare mit einem Vordruck für den Vermerk über die Gründe, aus denen die Anwendung des Steuerfußes von 50 Pfg. für gerechtfertigt erachtet wird, versehen worden.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Finanz-Minister.

Indem ich vorstehenden Ministerialerlaß auszugswweise zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden bringe, bemerke ich, daß, wie höheren Orts wahrgenommen, die Bestimmungen wegen Anwendung der Steuerfüße für die Genehmigung von Lustbarkeiten von 1½ Mark und von 50 Pfg. noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden und daß insbesondere die Anordnung, wonach die Gründe für die Zulassung des niedrigeren Steuerfußes von 50 Pfg. sowohl in den Akten, als auf den Genehmigungen selbst zu vermerken sind, häufig nicht befolgt werden. Ich bringe daher die Bestimmungen unter Nr. V des im Kreisblatt Stück 51 pro 1896 abgedruckten Ministerial-Erlasses vom 15. November 1896 in Erinnerung in der Erwartung, daß nicht mehr Verstöße gegen diese Bestimmungen noch vorkommen werden.

Groß-Strehly, den 1. Februar 1898.

Die Erledigung meiner Kreisblatt-Befugung vom 15. 12. 97 — Stück 51 — bringe ich in Erinnerung.

Gegen diejenigen **Gemeindevorsteher**, welche mit der Erledigung bis 12. d. Mts. im Rückstande sind werde ich **Ordnungsstrafen** verhängen.

Groß-Strehly, den 8. Februar 1898.

Befähigt durch das Präsidium des Rgl. Landgerichts zu Oepeln der Brenneri-Inspektor Hipper in Salese als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Salese und dem Gutsbezirk Salese mit Colonie Poppitz bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehly, den 28. Januar 1898.

Bestellt der **Schmid** Hiltpolt Jyta in Kalinowiß zum Waisenrath für den Gutsbezirk Kalinowiß.

K. 346.

Bestellt der **frühere** Gutsbote Vincent Bifst in Zawadzki zum Gemeindediener und Gemeindefektor der Gemeinde

K. 369.

Zawadzki.

Befähigt der **Gärtnerellenbesitzer** Josef Schampera II. in Zyrowa als Schöffe für die Gemeinde Zyrowa.

K. 408.

Groß-Strehly, den 2. Februar 1898.

Der Königl. Landrath.

von Alten.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinefleuchen.

Mit Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung von Maul- und Klauenseuche und von Schweinefleuchen in den Regierungsbezirk Oepeln wird auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1888 (Reichs-Gesetz-Blatt

1. Mai 1894

für 1880 Seite 153; für 1894 Seite 104) für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Personen, welche den An- und Verkauf von Schweinen gewerbsmäßig betreiben, sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Schweinebestände von drei zu drei Tagen durch einen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand unterziehen zu lassen. Die Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1894, betreffend die Untersuchung der auf der Eisenbahn zu verendenden Schweine (Amtsblatt Stück 394) werden hierdurch nicht berührt. Bei Einföhrung von Schweinetransporten in den Regierungsbezirk Breslau auf dem Landwege muß die Untersuchung wiederholt werden, sofern in der Zwischenzeit seit der letzten Untersuchung in dem Bestande Veränderungen vorgekommen sind.

§ 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist von dem beamteten Thierarzt unter Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung in ein Kontrollbuch einzutragen. Da dieses Kontrollbuch, welches nach dem unten abgedruckten Schema A anzulegen und von dem Transportführer jeder Zeit mit sich zu führen ist, ist 1) jeder Zu- und Abgang in den Schweinebeständen; 2) der Ursprungsort und 3) der Name, Stand und Wohnort des Käufers der Schweine einzutragen. Sämmtliche Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Zahlen sind mit Buchstaben anzugeben. Die Führung des Kontrollbuches liegt dem Besitzer, und, soweit es sich um Transporte handelt, die nicht von ihm selbst begleitet werden, dem Transportführer ob. Im Falle der Verbenzung verschiedener Transporte durch denselben Besitzer sind für jeden Transport besondere Kontrollbücher unter entsprechendem Vermerk in den von dem Besitzer zu führenden Hauptkontrollbuch anzulegen. Das Kontrollbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es jeder Zeit eingesehen werden kann.

§ 3. Das Kontrollbuch ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstellern, Gendarmen und den Kreisthierärzten vorzulegen. Ueber jede Revision haben die bezeichnieten Beamten in dem Kontrollbuch unter Angabe des Tages der Revision einen Vermerk zu machen.

Wird der Besitzer oder Transportführer ohne Kontrollbuch betroffen, so ist die sofortige Alsperrung des Transportes durch die Ortspolizeibehörde bis zur erfolgten Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Besitzer, beziehungsweise dem Transportführer zu tragen. Derselben sind nach dem unter B beigefügten Tarif zu bemessen.

§ 5. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter dem untersuchten Schweinebestande auch nur ein mit Maul- und Klauenseuche oder Schweinefleuche behaftetes oder dieser Krankheiten verdächtiges Thier gefunden wird, ist der gesammte

Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Eine Weiterbeförderung solcher Transporte ist nur unter den in § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt sein sollte.

§ 7. Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.
Oppeln, den 24. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Anlage A.

Name	} des Besitzers der Schweine
und	
Wohnort	} des Transportführers

des Ingangs			Ur- sprungs- ort	des Abganges		Zahl	Kost	Name und Stand des Erwerbers	Bemerkte des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden.
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort				

Anlage B. **Gebühren-Tarif.**

I. Für die am Wohnort des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnort stattfindenden Untersuchungen sind zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine 1,50 Mark, für 26 bis 50 Schweine 2,00 Mark, für 51 bis 75 Schweine 3,00 Mark, für 76 bis 100 Schweine 4,00 Mark, für mehr als 100 Schweine 5,00 Mark.

II. Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden sind zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine 1,00 Mark, für 26 bis 50 Schweine 1,50 Mark, für 51 bis 100 Schweine 2,00 Mark, für 101 und mehr Schweine 3,00 Mark.

Reben diesen Gebühren dürfen Reisekosten pp. nicht berechnet werden.

III. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von über 2 km oder mehr vom Wohnort des Thierarztes sind zu entrichten neben den vorausgelegten beziehungsweise ortsüblichen Fahrkosten:

für 1 bis 99 Schweine 10 Pfg. pro Stück, mindestens aber 3 Mark, für 100 bis 399 Schweine 10 Mark, für 400 bis 699 Schweine 15 Mark, für 700 und mehr Schweine 20 Mark

mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Transporte Fahrkosten und Untersuchungsgebühren nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine auf sämtliche Händler verteilt werden.

Kommen nach beendigter Untersuchung und Verteilung der Gebühren am selben Tage und Ort weitere Transporte zur Untersuchung, so ist pro Schwein der Durchschnittssatz der zuvor berechneten Gesamtgebühren zu entrichten.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung hiernit zur Kenntniß bringe weise ich die Ortsbehörden an, den betreffenden Gewerbetreibenden davon sofort Mittheilung zu machen; daß die Anordnungen zur Durchführung kommen haben die Orts-Gemeinde-Vorstände, Ortspolizeibehörden und Gendarmen zu kontrolliren.

Groß-Strehlik, den 6. Februar 1898.

Der königliche Landrath von Alten.

Verzeichniß

der gemäß § 18 des Viehseuchengesetzes vom 12. März 1881, des Gesetzes vom 22. April 1892 und des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Reglements betreffend die Entschädigung für die an Mißbrand gefallenen Thiere gewählten Sachverständigen im Kreise Groß-Strehlik für das Jahr 1898.

Ortspolizeibezirk Stadt Groß-Strehlik. Pohl Berthold Oekonom, Walschek Alois Fleischermeister, Fuhrmann Josef Gutspächter, Sawron Alexander Fleischermeister sämmtlich in Groß-Strehlik.

Ortspolizeibezirk Stadt Ujest. Boralla Franz Rathmann, Bentel Johann Kaufmann, Ritscher Johann Fleischermeister, Neugebauer Zgnaß Grundbesitzer, Swoboda Ernst Grundbesitzer, sämmtlich in Ujest.

Ortspolizeibezirk Stadt Leschnitz. Rimomarsch Mühlenbesitzer, Ziebag Apotheker, Krautwurst Robert Brauereibesitzer, Heilborn Kaufmann, Orzonta Johann Wehlhändler, Kosmalla Franz Fleischermeister, sämmtlich in Leschnitz.

Ortspolizeibezirk Colonnowska. Lamiß Theodor, Stellenbesitzer in Colonnowska, Bednorz Andreas Kretschambesitzer, Bednorz Josef Rentner, beide in Groß-Stanisch, Bogt Robert, Mühlenbesitzer in Mischline, Wienl Karl Fleischermeister, Goppert Adolf Colonist, beide in Wendawitz, Mogny Zgnaß, Colonist in Harraehowska, Welsch Wilhelm, Fabrikbesitzer in Boffowska, Kulik Josef Gastwirth, Janik Franz, Bauer, beide in Klein-Stanisch, Vock Adam, Colonist in Gräßlich Cannerau.

Ortspolizeibezirk Sandowik. Mohr, Beckrunt in Zawadzi, Iwanowsky Karl, Fleischermeister in Sandowik.

Ortspolizeibezirk Keltich. Murel Bauer, Stach Nicodem Bauer, beide in Borowian, Krawiez Kretschambesitzer, Kullik Florian Bauergutsbesitzer, beide in Keltich, Kluba Josef Bauergutsbesitzer, Stowronet Johann Häusler, beide in Borowian, Michali Paul Fleischermeister, Jbrum Andreas Bauer, Stephan Josef Häusler, sämmtlich in Keltich.

Ortspolizeibezirk Schl. Groß-Strechlik. Krawiez Bauer, Vieler Rittergutsbesitzer, beide in Himmelwitz, Duschel Joh. Colonist in Petersgrätz, Kubnet I. Johann, Bauergutsbesitzer in Sucholoha, Schoppa Thomas, Kretschambesitzer in Schironowitz v. A., Feltl Wirtschaftsinспекtor, Tischbiret Kretschambesitzer, beide in Olshowa, Barteko Bauergutsbesitzer, Daniel Bauergutsbesitzer, beide in Dolna, Gergel, Mühlenbesitzer in Noszontau, Guß Franz, Bauergutsbesitzer in Adamowitz, Dieterich Otto Dekonomieinspекtor, Thiemann Brennerverwalter, beide in Groß-Bornet, Mosler, Wirtschaftsinспекtor in Sucholoha, Vieler, Dekonomieinspекtor in Schl. Groß-Strechlik, Grunzka Philipp I., Bauergutsbesitzer in Sucholoha, Jung, Rittergutsbesitzer in Noszontau, Wollny, Mühlenbesitzer in Laßit, Sabarth, Wildmeister in Schenowitz, Paizdjior Albert Gemeindevorsteher, Guß Johann Bauergutsbesitzer, beide in Adamowitz, Kleemann Gemeindevorsteher, Raffeli Gärtner, beide in Bresina, Hunder Bauergutsbesitzer, Müller Bernhard Bauergutsbesitzer, beide in Gonischiorowitz, Mroß Bauergutsbesitzer, Grochla Mathias Bauergutsbesitzer, beide in Himmelwitz, Wyzielo Johann Bauergutsbesitzer, Nowak Max Gastwirth, beide in Laßit, Jofiel Andreas Bauergutsbesitzer, Zendryschik Nikolas Kretschambesitzer, Wilt Johann Bauer, sämmtlich in Mokroloha, Schickhelm Verwalter, Masseli Karl Gärtner, beide in Neudorf, Lebof Felix, Gärtner in Olshowa, Kaluza Julius, Gastwirth in Noszontau, Lion Michael, Bauergutsbesitzer in Scharnofin, Britina, Wirtschaftsinспекtor in Groß-Bornet, Gallek, Häusler in Schenowitz, Kolodziej Gemeindevorsteher, Kullik Philipp Bauer, beide in Schironowitz v. A., Meude Förster, Bürde Landwirth, beide in Scharnofin, Bogodella Josef Gemeindevorsteher, Roi Josef Häusler, beide in Bierklesche, Mateyka Josef Bauer, Solga Peter Bauer, beide in Waldhäuser, Neumann Karl Gastwirth, Fijder Adolf Colonist, beide in Petersgrätz, Pifoch Josef Colonist, Amiol Kretschambesitzer, beide in Liebenham.

Ortspolizeibezirk Salejche. Mendla Gastwirth, Kietzka Gastwirth, beide in Salejche, Wilkowsky Johann Bauer, Meinisch Seraphim Bauer, Meinisch Johann Bauer, Tischbiret Jgnaz Bauer, sämmtlich in Salejche.

Ortspolizeibezirk Wlounik. Almel Urban Gemeindevorsteher, Schjenzjelorz, beide in Wlounik, Schmiega Gasthausbesitzer, Graf von Potodowsky Wehner Rittergutsbesitzer, beide in Groß-Pluschin, Gowin Theodor, Bauer in Warmuntowitz, Kranz Karl, Gutsbesitzer in Rogonichütz, Goll, Lehrer in Groß-Pluschin, Graf von Potodowsky Wehner Majoratsbesitzer, Piega Jedor Inspektor, Kullik Josef Gastwirth, sämmtlich in Wlounik, Schulze Hugo Forstverwalter, Dreiser Josef Häusler, Bloch Valentin Bauer, Seibler Josef Franz Kretschambesitzer, sämmtlich in Centawa, Tiz Wirtschaftsinспекtor, Jureto Emanuel Gemeindevorsteher, Barzcha Josef Bauer, sämmtlich in Warmuntowitz, Polozel Karl Förster, Kalisch Friedrich Häusler, Eichen Johann Kretschambesitzer, sämmtlich in Balsarowitz, Kallus Johann Bauer, Pesezelerz Martin Gemeindevorsteher, beide in Rogonichütz.

Ortspolizeibezirk Schlah Ujeft. Knaps Gutsbesitzer in Jarischan, Schadel Landwirth in Schloß Ujeft, Bauer Oskar Wirtschaftsinспекtor, Matuschek Johann Gemeindevorsteher, beide in Kaltwasser, Kunich Oswald Wirtschaftsinспекtor in Ferdinandshof, Wenzel Paul Gemeindevorsteher in Alt-Ujeft, Seyer Aeneisförster, Matuschek Peter Gemeindevorsteher beide in Klutschau, Kasik Andreas Gemeindevorsteher in Jarischan, Brzenzick Johann Gemeindevorsteher, Daniel Lehrer beide in Wiesbrowitz.

Ortspolizeibezirk Frei-Bogtei-Lejdnik. Gohla Valentin Halbauer, Lejzgerich Martin Halbauer beide in Kziengowiesch, Ludzka Johann Müller in Frei-Bogtei-Lejdnik, Barteko Vincent Halbauer in Kraßowa, Böhnisch Rittergutsbesitzer, Jurguth Martin beide in Frei-Bogtei-Lejdnik, Sulik Johann in Kraßowa.

Ortspolizeibezirk Deschowik. Grzejchut Paul Bauer in Deschowik, Sach Franz Gutsbesitzer in Koszadze, Graf Bethusy-Huc Rittergutsbesitzer, Domin Johann Häusler, Dambiez Albert Bauer sämmtlich in Deschowik, Grzejchita Josef Bauer, Welsig Julius Wirtschaftsinспекtor, beide in Koszadze.

Ortspolizeibezirk Zyrowa. Sach Konstantin Gemeindevorsteher, Siegel Eduard Wirtschaftsinспекtor, beide in Zyrowa, Smiatel Leopold Bauer in Jerzowa, Bomba Josef Stellenbesitzer in Dleszka, Lipa Franz Gemeindevorsteher, Stephan Rittergutsbesitzer, beide in Krempa.

Ortspolizeibezirk Gogolin. Mabelung Victor Rittergutsbesitzer in Sacrau, Ebnetor Gutsversteherstellvertreter in Goradzje, Anter Max Gutsbesitzer, Joeschik Gemeindevorsteher, beide in Gogolin.

Ortspolizeibezirk Dittmuß. Keil Richard Rittergutsbesitzer in Chorulla, Arnold Gutsbesitzer, Kluge Daniel Gasthausbesitzer, Adwian Johann Fleischermeister, sämmtlich in Dittmuß, Rajchura Stanislaus Fleischermeister in Oberwitz, Kommander Josef Gastwirth, Häbner Emanuel Häusler beide in Karlubitz, Gebulla Thomas Colonist, Stach Lorenz Colonist, beide in Obermann, Barton Johann Bauer, Gabor Caspar Häusler, beide in Malnie, Gabor Franz Fleischer in Chorulla, Giesmann Alois Wirtschaftsanwalter in Emilianhof, Jadasch Johann Ueberführbesitzer in Chorulla, Bytomsky Wirtschaftsinспекtor in Oberwitz.

Ortspolizeibezirk Groß-Stein. Richter Inspektor in Groß-Stein, Malek Anton Bauergutsbesitzer in Schedlis, Müller Oberförster, Schmidt Wirtschaftsinспекtor beide in Groß-Stein, Reimann Wirtschaftsinспекtor in Schedlis, Karzel Gemeindevorsteher in Rosnowitz.

Ortspolizeibezirk Stubendorf. Kalka Heger in Tsch.-Elguth, Pollak Wirtschaftsinспекtor in Sucho-Daniez, Wamiery Bauer in Krosching, Niewiadomski Gemeindevorsteher in Stubendorf, Krumbauer Gastwirth, Broß Förster, beide in Dittmuß, Krieger Wirtschaftsinспекtor in Stubendorf, Kasik Gemeindevorsteher in Gombow, Walczanzyl Gemeindevorsteher in Tsch.-Elguth, Piechotta Müller in Krosching, Roka Gemeindevorsteher, Korzeniez Paul Kretschambesitzer, beide in Boritsch, Krawczyk Gemeindevorsteher in Sucho-Daniez.

Ortspolizeibezirk Kadlub. Barwart Förster in Dschiel, Jozga Wirthschafter, Bloch Michael Häusler beide in Kadlub, Brienel Bauergutsbesitzer in Kosmierca, Langer Anton Fleischermeister in Waronimühle, Urbanczyk Gemeindevorsteher in Dschiel, Trzejciol Wirtschaftsinспекtor in Kosmierca, Palfernal Gemeindevorsteher, Kalka Johann Fleischer, beide in Grodzko.

Ortspolizeibezirk Schimijchow. Debernitz Wirtschaftsinспекtor, Biola Johann Förster, Tischbiret Gastwirth, sämmtlich in Schimijchow.

Ortspolizeibezirk Kalinowitz. Hirsch Wirtschaftsinспекtor in Kalinowitz, Brzihwa Conrad Gasthausbesitzer in Niente, Etkner von Gronow Rittergutsbesitzer in Kalinowitz, Krieh Rittergutsbesitzer in Nieder-Elguth.

Ortspolizeibezirk Wossola. Ritzschel Johann Fleischermeister in Annaberg, Dr. Gösch Rittergutsbesitzer und Sanitätsrath in Boremba, Schwarz Wirtschaftsdirektor, Altaner Franz Kreschambesitzer beide in Wossola, Barysch Wirtschaftsinспекtor in Boremba, Macha Franz Bauer in Koblubiez, Woitalla Valentin Kreschambesitzer in Boremba, Piecha Paul Bauer in Ober-Elgautz.

Vorliegendes Verzeichniß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strehlitz, den 4. Februar 1898.

Der Kreis-Ausschuß. von Allen.

Die Chausseebestelle Deschowiz ist vom 1. April cr. ab an den Zollpächter Carl Herrmann aus Ottmuth verpachtet worden. K 406.

Groß-Strehlitz, den 5. Februar 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

Vom 1. April cr. ab ist die Chausseebestelle Malchow, an den Zollpächter Philipp Skoldziej in Stephanshain verpachtet worden. K 339.

Groß-Strehlitz, den 5. Februar 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 60 ^l kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schod Eier
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Eiweißbohnen	Linjen	Kartoffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 1. Februar 1898	Höchster	18 70	14 50	15 --	14 --	17 50	19 --	28 25	5 10	5 --	27 --	2 20	2 60	
	Niedrigster	16 75	13 25	13 25	13 --	15 50	18 --	25 --	5 50	4 50	24 --	2 --	2 40	
Ußel, am 4. Februar 1898	Höchster	18 50	14 50	15 --	14 --	--	--	--	5 80	5 --	27 --	2 20	2 60	
	Niedrigster	16 75	13 25	13 25	13 --	--	--	--	5 50	4 50	24 --	2 --	2 40	
Weichitz, am 1. Februar 1898	Höchster	18 --	15 --	15 --	14 --	18 --	20 --	--	6 --	--	--	2 --	2 40	
	Niedrigster	17 50	14 50	14 50	13 50	6 --	16 --	--	5 50	--	--	1 90	2 20	

Anzeiger.

Wegen Aufgabe des Fuhrwerks verkaufe ich meine Pferde und Wagen.

Ko bsch - Krappig.

NB. Fuhrwerksbesitzer, welche in krankheitsfällen meine Hilfe haben wollen, werden erucht, mir alsdann ihren Wagen zu schicken.

D. D.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Wierchlesche Band VIII — Blatt 250 — auf den Namen der Kesselschmied Johann und Margaretha Koppa'schen Eheleute zu Schmiedelshowitz, jetzt zu Wierchlesche eingetragene zu Wierchlesche belegene Grundstück

am 7. März 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer 1 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 3 ar 59 qm Hofraum nicht zur Grundsteuer, mit jedoch Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abchrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III eingesehen werden

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erlosetem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 7. März 1898, Vormittags 11¹/₂ Uhr,

an Gerichtsstelle Zimmer 1 verhandelt werden.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Chechlaw Band IV — Blatt 107 auf den Namen 1. des Halbärtners Karl Poluschil zu Chechlaw, 2. des Walzmeisters Josef Poluschil zu Wittkowitz, 3. des Gütenarbeters Philipp Wiojka zu Bismarktützte, eingetragene, zu Chechlaw belegene Grundstück

am 22. März 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 14,84 Zhr. Reinertrag und einer Fläche von 2,70,40 Hektar zur Grundsteuer, mit 24 Ml. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abchrift des Grundbuchblattes etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abteilung I eingesehen werden.



Löwenwarter & Co.

(Commandit-Gesellschaft)

zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher Apotheken

sowie staatlicher und städtischer

Krankenanstalten, offerirt

COGNAC

von vielen Aerzten als Schutzmittel

empfohlen.

* * * zu M. 2, — pr. Fl.

* * * " 2,50 " " Die Analyse des

* * * " 3, — " " veränd. Chemiker

* * * " 3,50 " " lautet: Der

Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten

französischen Cognacs und ist deshalb von chemischer

Standpunkte aus als rein zu betrachten

Alleinige Niederlage Verkauf

in ¹/₂ und ¹/₄ Flaschen für Groß-Strehlitz

bei Herrn

F. Freyhöfer.

Baumaterial!

Balken, Sparren, Bohlen,
Breiter, Latten
aus Kiefer und Fichte in allen
Stärken und Längen, sowie bestes
asfreies Tischlermaterial und

Brennholz

geben allerbilligt ab

Gehr. Gregor

Sägewerk und Holzhandlung
Kufelsmühle.

Dr. von Dembinski,

Spezialarzt für Hals-, Nasen-
und Ohrenleiden,

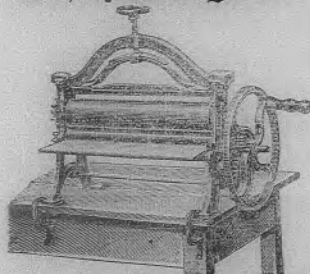
wohnt jetzt

Oppeln, Krakauerstr. Nr. 4 I.



Harmonikas
Musikinstrumente wie Violinen,
Cellos, Zithern, Gitarren, Trom-
peten etc., Holz- und Blechbläs-
instrumente, Saiten jed. Art, mech.
Musikwerke liefern unter Garantie
bestens und billigst die Musik-
instrumente u. Saiten-Instrumente
Curt Schuster & Otto, Markneukirchen i. S.
Illust. Prospekt gratis und franco! — Extraord. gerichtet

Tischmangeln



sehr praktisch, leisten dasselbe wie ein
Drehrolle, stets vorrätig.

Preis nur 35 Mark.

V. Kucharczyk,

Suchbaldna bei Groß-Strehlitz.



Überzeugen Sie sich,
dass meine
Fahrräder
u. Zubehörtelle
die besten sind und dabei
die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Deutschlands größtes
Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Er-
scheiner übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche
zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere
derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten,
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft
zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-
sichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche
in Mangel zurücktreten.

Diesjenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden
aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens
herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den
Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 24. März 1898, Mittags 12 Uhr,
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Opp., den 25. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Groß-Strehlitz, den 13. Februar 1898

Hotel Deutsches Haus.

Elias

Dratorium für Soli, gemischten Chor u. Orchester von Felix Mendelssohn-Bartholdy
nach den Worten der heiligen Schrift.

Veranstaltet von geehrten Männer-Gesang-Vereine Groß-Strehlitz.

Soli

Baß: Herr Paul Henschel,
Tenor: „ Dr. Erich Freund.
Alt: Fräulein Gertrud Tarnowski.
Sopran: „ Elisabeth Stake
sämmlich aus Breslau.

Orchester

Capelle des 62. Infanterie - Regiments aus Cosel.

Preise der Plätze: ———

Nummerirter Sitzplatz 2,50 Mark, Stehplatz 1,25 Mark.

Vorverkauf bis 13. Februar 2 Uhr Nachm. bei Herrn Kaufmann
Carl Wauer zu Groß-Strehlitz.

Beginn pünktlich um 6 Uhr Nachm., Ende etwa 9 Uhr, sodas die Benutzung
des Abendzuges nach Oberschlesien noch möglich ist.

Kaffeneröffnung 5 Uhr. ——— Textbücher an der Kaffe.

Preussische Central - Bodenkredit- Actiengesellschaft zu Berlin.

Amortisations-Darlehen obiger Gesellschaft auf ländliche Besitzungen
in dem Kreise Gross-Strehlitz vermittelt zu zeitgemässen Bedingungen pro-
visionsfrei.

Adolf Heilborn zu Leschnitz Ober-Schles.

Reißzeuge, Reißzienen nn., Zeichenpapier, Zeichenbände, Zeichenhemel, Fad-
werke und Bücher für Bauhandwerker, eiserne Winde, Kloben und Klammern,
Leinen u. f. v. sind zu verkaufen. **Wilske.** Groß-Strehlitz.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratentheil G. Hüner.

Druck und Verlag von Georg Hüner in Groß-Strehlitz.